

Satzung der NZ Felsteufel 2010 Bleibach

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz

Die 2010 in Bleibach gegründete Narrenzunft führt den Namen „NZ Felsteufel“ 2010. Der Verein hat seinen Grundsitz in Bleibach. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Mai bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres.

Die Narrenzunft kann erst mit 20 aktiven Mitgliedern in das Vereinsregister eingetragen werden, solange bleibt diese als Freie Zunft bestehen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durchführung von Brauchtums-Veranstaltungen in Bleibach (Gutach i. Brsg.), Kontaktpflege zu anderen Fasnet` s Vereinen, Teilnahme an Treffen um die Traditionen zu pflegen und fortzuführen, sowie die Jugendarbeit um Nachwuchs zu fördern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein Felsteufel bezweckt unter politischer und religiöser Bestrebungen die Pflege althergebrachten Brauchtums und des gesellschaftlichen Lebens.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte, unbescholtene Person ab vollendetem 18. Lebensjahr erwerben.

(2) Kinder können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern ein sorgeberechtigter Elternteil aktiv oder passiv Mitglied im Verein ist..

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

(4) Im ersten Geschäftsjahr vom 12.01.2010 bis 11.01.2011 werden Personen ohne Probejahr aufgenommen. Ab dem 10. November 2012 müssen Neumitglieder eine Probezeit von 12 Monaten absolvieren bevor Sie mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aufgenommen werden und ein Häß tragen dürfen.

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines entsprechenden Aufnahmeantrages beantragt.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzliche Vertretung ist durch Vorlage der gültigen Sorgerechtersklärung anzuzeigen, alle Änderungen sind der Vorstandschaft unverzüglich zu melden. Es bedarf mindestens einer passiven Mitgliedschaft des gesetzlichen Vertreters. Schon mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung unterworfen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung gegen eine Anerkennungsunterschrift auszuhändigen.

§ 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (eingetragener Verein) oder die Vorstandschaft (Freie Zunft) Position 1-4. Bei 50/50 Stellung wird die Meinung des Beisitzers eingeholt.

(4) Streichung aus der Mitgliederliste wenn 14 Tage nach der zweiten Mahnung der Beitrag noch nicht entrichtet worden ist.

(5) Die Vorstandschaft hat das Recht, aktive Mitglieder die das Ansehen oder den Ruf der Zunft schädigen, gegen Zunft Interesse verstoßen oder sich unehrenhaft verhalten eine Abmahnung erteilen. Bei zweimaliger Abmahnung bedeutet dies den endgültigen Ausschluss für das Mitglied. Die Abmahnung kann schriftlich oder mündlich durch die Vorstandschaft (Position 1-4) erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Mitgliedschaftsrechte

(1) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, an Veranstaltungen jeder Art des Vereins teilzunehmen. Es sei denn, die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder ist begrenzt und die teilnehmenden Mitglieder werden im Voraus von der

Vorstandschaft zugeteilt, bzw. festgelegt, oder die Teilnahme entspricht nicht dem Jugendschutzgesetz.

(2) Alle ordentlichen Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr haben eine Stimme, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Wünsche äußern. Anträge, die einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen, geschieht dies nicht rechtzeitig, kann der Antrag von der Vorstandschaft als nichtig erklärt werden.

§ 4.2 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet (auch nach einer Beendigung der Mitgliedschaft), den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

(2) Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten, bei Nichtbefolgung erfolgt eine Verwarnung durch die Vorstandschaft.

(3) Änderungen des Namens, der Telefonnummer, der Email-Adresse oder der Anschrift sind dem Vorstand alsbald mitzuteilen.

(4) Ordentlich Mitglieder die aktiv an Fasnetsveranstaltungen außerhalb der Vereinsorganisation im vereinseigenen Häs (komplettes Häs, ohne Maske) der Felsteufel teilnehmen wollen, bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Vorstands und müssen in einer Gruppe von mindestens 2 Hästrägern auftreten. Die Mitglieder müssen vorab eine schriftliche Anfrage an die Vorstandschaft (Pos. 1-4) stellen. Dies kann per Post oder Email erfolgen. Die Veranstaltung wird gemeinschaftlich besucht und gemeinsam verlassen. Bei Nichtbefolgung der obigen Anordnungen wird ein Bußgeld in Höhe von 25 Euro verhängt.

(5) Mitglieder die auf Fasnet-Veranstaltungen im Namen des Vereins, ergo im vereinseigenen Häs der WHS, unangemessen auftreten werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen (z. B.: aggressives Verhalten, übermäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum, der zu auffälligem Verhalten führt u.ä.).

(6) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist durch eine private Haftpflichtversicherung (Freie Zunft) oder über die vereinseigene Versicherung (eingetragener Verein) zu versichern. Mit der erfolgten Unterschrift für die Aushändigung der Satzung wird davon ausgegangen, dass das Mitglied eine eigene Haftpflichtversicherung besitzt.

(7) Das Häß darf nicht verliehen werden.

(8) Zunftinterne Angelegenheiten dürfen nicht nach außen getragen werden, oder mit Dritten besprochen werden.

(9) Geht die Zunft geschlossen oder geteilt zu einer Veranstaltung, bleibt die Gruppe zusammen, bis der Zweck erfüllt ist und die Gruppe von der Vorstandschaft aufgelöst wird.

Jeder Häßträger ist verpflichtet, die Zunft bei fasnachtlichen Veranstaltungen durch sein Erscheinen zu unterstützen. Ist ein Mitglied bei mehr als 50 % der Veranstaltungen nicht anwesend, hat dies mindestens eine Abmahnung zur Folge (auch bei ungläubhaften Entschuldigungen).

§4.3 Verwarnungen und Abmahnungen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, bzw. Anordnungen der Vorstandschafft (Position 1-4) können je nach Vergehen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Erste Verwarnung
Zweite Verwarnung mit erster Abmahnung
Zweite Abmahnung
Kündigung

Bei besonders schwerwiegenden Vergehen bzw. Verfehlungen kann auch sofort eine Abmahnung oder die Kündigung ausgesprochen werden.

(2) Sofern sich das Mitglied 2 Jahre positiv verhalten hat, werden die Verwarnungen, sowie die Abmahnungen gelöscht.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Alle Zunftmitglieder sind Beitragspflichtig. Jahresbeiträge werden bei Änderung in der Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr festgelegt. Die Beiträge sind bis zum 1. Mai für das folgende Geschäftsjahr per Überweisung zu entrichten, sofern sie als Gesamtbetrag beglichen werden. Wird der Beitrag per Dauerauftrag monatlich bezahlt, muss die Rate bis zum 15. Des jeweiligen Monats auf dem Zunftkonto eingehen. Ist der Beitrag bis dahin noch nicht bezahlt, so wird eine Mahngebühr von 5 Euro verhängt. Bei der zweiten Mahnung wird wiederum eine Gebühr von 5 Euro verhängt.

§ 5.1 Beiträge

(1) Die Narrenzunft erhebt Beiträge von Ihren Mitgliedern. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird bei Änderungen durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind:

Aktive Mitglieder 45 Euro
Passive Mitglieder 35 Euro
Familien 80 Euro
Jugendliche ab 12 Jahren 20 Euro

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bei neu aufgenommenen Mitgliedern sofort fällig.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand der NZ Felsteufel 2010 bildet den Zunftrat.

Vorstand gemäß BGB sind nachstehend aufgeführte Personen 1 bis 4

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Schriftführer
4. Kassenwart

Vertreter in Abwesenheit sind der Reihenfolge nach Position 2 bis 4.

Beschlussfassungen im Zunftrat sind nur mit Mehrheit der Anwesenden möglich. Den Sitzungsvorsitz führt der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Der Zunftrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt (eingetragener Verein).

Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Sämtliche Ausscheidenden sind, sofern sie sich wieder zur Wahl stellen, wieder wählbar.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird vom Zunftrat jährlich nach Aschermittwoch einberufen. Anmeldungen von Neumitgliedern können jedes Jahr vom 01.01 bis zur Jahreshauptversammlung erfolgen. Das Probejahr läuft von der Jahreshauptversammlung ein Jahr bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, hat schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Jahresbericht des 1. Vorstandes bzw. des Schriftführers
2. Abstimmung über Aufnahme der Mitglieder in Probezeit
3. Bericht der Kassenführer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahl der Vorstandschaft (alle 5 Jahre bei eingetragenen Vereinen)
6. Rückblick letzte Kampagne
7. Bekanntgabe Satzungsänderungen
8. Anträge, Sonstiges

Anträge zu Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung aus Reihen der Mitglieder sind schriftlich, zwei Wochen vorher, bei der Vorstandschaft einzureichen. Der Zunftrat kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Zunftinteresse es erfordert oder aber die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich (eingetragener Verein).

§ 8 Haftung

Die Zunft haftet nicht für irgendwelche Schäden, die von Mitgliedern gegenüber dritten Personen oder Gegenstände verursacht werden. Gleichfalls haftet die Zunft nicht für Schäden welche Mitglieder anderen Mitgliedern zugefügt haben. Haftbar ist bei jeder Schadensersatzanspruchs – Angelegenheit grundsätzlich das den Schaden verursachte Mitglied.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines werden etwaige Vermögenswerte an eine soziale Organisation gespendet, die durch die Vorstandschaft ausgewählt wird.

§ 10 Häßordnung

(1) Aktive Mitglieder ab 18 Jahre:

Die Hauptbestandteile sind: Jacke mit einem Aufnäher auf dem rechten Oberarm, Hose, Jackenzusatz und Maske mit Cape. Zum Häß müssen komplett schwarze Schuhe sowie komplett schwarze Handschuhe getragen werden. Hinzu kommt noch der Schwarze Gürtel mit Gürteltasche, eine silberne Kette, ein Fuchsschwanz (Silberfuchs, mindestens 20 Zentimeter lang) und einen Trinkbecher.

(2) Passive Mitglieder:

Schwarze Hose mit ZunftShirt, bzw. Pulli und grauem Umhang (bei sehr kalter Witterung ist das Tragen einer schwarzen Jacke erlaubt).

(3) Kinder und Jugendliche:

Kinder bis 11 Jahre tragen eine schwarze Fellhose mit einem grauen Umhang einer silbernen oder schwarzen Kette und einem Fuchsschwanz der entweder nur mit einem Gummiband befestigt wird, oder mit einem kurzen (max. 10cm) handbreiten Stock. Kinder ab 12 tragen das Häs der Aktiven, allerdings ohne Gürtel und Becher. Stattdessen wird weiterhin eine silberne Kette getragen, an der der Fuchsschwanz befestigt werden kann.

(4) Mitglieder in der Probezeit:

Mitglieder in der Probezeit tragen eine schwarze Hose, Zunfttextilien und einen grauen Umhang, sowie eine Kette mit Fuchsschwanz und Becher (bei Erwachsenen). Nur vollständig ausgestattet darf bei den Umzügen mitgelaufen werden.

(V) Der Eintritt zur Hallenveranstaltung erfolgt ausschließlich im komplettem Häß. (Maske und Handschuhe sind nicht erforderlich). Voraussetzung zum Ablegen der Häßjacke ist das Tragen eines Zunft T- Shirts oder Pullis mit Aufdruck. Die anderen Häsbestandteile wie z.B. der Gürtel dürfen nicht abgelegt werden.

(VI) Bei Umzügen ist das erscheinen im Kompletten Häß Pflicht. Während des Umzugweges herrscht Maskenpflicht. (außer bei Freistellung durch die Vorstandschaft). Das Abnehmen der Maske ist nur durch die Vorstandschaft zu erlauben oder in dringenden Notfällen z.B. Konfetti in der Maske. Bei

Vergessener Maske oder fehlendem Aufnäher darf der Umzug nicht mitgelaufen werden.

(VII) Jedes Mitglied ist verpflichtet mindestens ein Zunft-Tshirt und einen Zunftpulli zu besitzen. Pullis und T-Shirts mit Zunftaufdruck dürfen in der Freizeit getragen werden.

(VIII) Der Häßwart wird regelmäßige Häßkontrollen durchführen und Verstöße ahnden (Auf Sauberkeit und ein komplettes Häß).

Nach dem ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein, darf das Häs und die Maske in dem Erscheinungsbild oder im Namen der Zunft nicht mehr getragen werden. Die Pullis, bzw. T-Shirts dürfen (sofern keine Abänderung an der Kleidung erfolgt) weiterhin getragen werden, Bei Zuwiderhandlung kann eine Strafanzeige durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 11 Protokoll

Zu jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer protokolliert wird. Jedes Vereinsmitglied hat auf Wunsch Einsicht ins Protokoll. Die Protokolle sind von dem 1. Vorstand, dem 2.Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Bußgeldkatalog

Jeder Häß- und Häßanwärter ist für die Vollständigkeit seines Häßes selbst verantwortlich. Bei vergessen von Teilen die zum Häß gehören wird ein Bußgeld verhängt. Dies ist noch am selben Tag bei dem Häßwart zu begleichen.

2,- Euro sind zu zahlen bei:

- Fehlen der Handschuhe
- Falsche Handschuhe (Handschuhe sind nicht komplett schwarz)
- Falsche Schuhe (Schuhe sind nicht komplett schwarz)
- Fehlen des Bechers (ausgenommen Jugendliche unter 18 J.), der Kette

5,- Euro sind zu zahlen bei:

- Unentschuldigtes Fehlen aktiver Mitglieder bei Versammlungen
- fehlender Fuchsschwanz

10,- Euro sind zu zahlen bei:

- Ausziehen der Häßjacke ohne Zunft T – Shirt
- fehlendes Dreieck

25 Euro sind zu zahlen bei:

- Besuchen einer Veranstaltung außerhalb des Veranstaltungskalenders, ohne Erlaubnis der Vorstandschaft

§ 13 Veto Recht

Gründungsmitglieder der NZ Felsteufel haben ein sogenanntes Vetorecht. Das Vetorecht bietet dem Verein bzw. den Gründungsmitgliedern eine zusätzliche Sicherheit. So können Sie nicht durch einfache Mehrheit überstimmt werden. Das Vetorecht kann als eine formalisierte Einspruchsmöglichkeit verstanden werden, die in Entscheidungssituationen eine verhindernde Wirkung hat, die über das persönliche Stimmrecht hinausgeht. Gründungsmitglieder sind Daniel und Judith Hildebrandt.

Bleibach, den 25.04.2015